

PKWARE, INC. HAUPTLIZENZ
(Standardversion - Selbstextrahierend Windows/DOS Desktop)

Diese Lizenzvereinbarung ("Vereinbarung") ist bestehend von und zwischen Lizenzgeber und Lizenznehmer, wie nachfolgend definiert.

DURCH ZUGANG, BENUTZUNG ODER INSTALLATION DER GESAMTEN ODER TEILEN DER SOFTWARE, WIE NACHFOLGEND ANGEGEBEN, BESTÄTIGT DER LIZENZNEHMER AUSDRÜCKLICH UND ERKLÄRT SICH EINVERSTANDEN MIT ALLEN BEDINGUNGEN DIESER VEREINBARUNG, EINSCHLIESSLICH ALLER BEILIEGENDEN AUFLISTUNGEN UND ANHÄNGE. FALLS DER LIZENZNEHMER TEILEN DIESER VEREINBARUNG NICHT ZUSTIMMT, UND DIESE VEREINBARUNG NICHT ANZEPTIEREN WILL, DARF DER LIZENZNEHMER DIE SOFTWARE FÜR KEINE ZWECKE WEDER IM GANZEN NOCH IN TEILEN ZUGÄNGLICH MACHEN, BENUTZEN ODER INSTALLIEREN.

Diese Vereinbarung besteht aus Teil 1 - Software-Lizenz und Allgemeinen Bedingungen und Teil 2 - Instandhaltungs- und Supportbedingungen. Diese Vereinbarung ist die komplette Vereinbarung bezüglich des genannten Vereinbarungsgegenstandes und ersetzt alle vorangegangenen mündlichen oder schriftlichen Kommunikationen oder Vereinbarungen zwischen Lizenznehmer und Lizenzgeber.

Teil 1. SOFTWARE-LIZENZ UND ALLGEMEINE VEREINBARUNGEN

1. DEFINITIONEN

"Genehmigte Anzahl" bezieht sich auf die Anzahl der Computer, wie auf dem Auftrag angegeben, auf denen der Lizenznehmer eine Kopie der Software gleichzeitig installieren darf.

"Dokumentation" bezieht sich auf alle schriftlichen und elektronischen Informationen die allgemein vom Lizenzgeber seinen Kunden zur Verfügung gestellt wird, die sich auf den Betrieb und die Funktionsfähigkeit der Software beziehen, einschließlich Bedienungsanleitungen, Installationsanleitungen und jegliche "Read me" oder "Help" -Dateien.

"Gültigkeitsdatum" bezieht sich auf das Datum an dem diese Vereinbarung gültig wird, wie im Abschnitt bezüglich Software auf dem Auftrag angegeben.

"Lizenznehmer" bezieht sich auf die Einheit, die die Software lizenziert, wie auf dem Auftrag angegeben. Der Begriff Lizenznehmer beinhaltet alle Tochter-, Schwestergesellschaften oder anderen Einheiten, die (i) der Lizenznehmer in seinen geprüften Finanzberichten konsolidiert; und (ii) die mindestens zu fünfzig Prozent (50%) dem Lizenznehmer (eine "Schwestergesellschaft") angehören, und wenn folgende Voraussetzungen bestehen: (a) Lizenznehmer schließt keine Schwestergesellschaften ein, die mit dem Lizenzgeber konkurrieren, und (b) Lizenznehmer bleibt verantwortlich für die Einhaltung dieser Vereinbarung durch jegliche Schwestergesellschaften.

"Lizenzgeber" bezieht sich auf PKWARE, INC.

"Bestellung" bezeichnet: (a) einen gültigen Kaufauftrag bzw. ein vom Lizenzgeber angenommenes Angebot vom Lizenzgeber oder (b) einen vom Lizenzgeber ausgestellten Anhang dieses Vertrags, in dem die genehmigte Anzahl aufgeführt ist oder (c) eine Kaufquittung über Einkäufe in vom Lizenzgeber zugelassenen Online-Shops. Die Bedingungen in dieser Vereinbarung und dem Auftrag sind bestimmend, außer in dem Ausmaß wie ausdrücklich gegenteilig in jeglichen darauffolgenden schriftlichen Vereinbarungen angegeben, wenn diese sowohl von Lizenzgeber als auch Lizenznehmer unterzeichnet sind. Jegliche Angaben oder Bedingungen, die in einem Kaufauftrag oder anderen Dokument vom Lizenznehmer gegensätzlich oder zusätzlich zu den Bedingungen in dem Auftrag oder dieser Vereinbarung gemacht werden, sind ungültig und wirkungslos.

"Software" bezieht sich auf die Objektcode-Version des(der) Software-Programms(e) wie im Auftrag und beiliegender Dokumentation angegeben.

2. LIZENZ

2.1 Lizenzgewährung für Windows oder DOS Desktop Die Lizenz, die in dieser Vereinbarung gewährt wird, bezieht sich ausschließlich auf die Installation und Verwendung der Objektcode-Version der Software auf der genehmigten Anzahl von Computern, die vom Lizenznehmer oder in seinem Auftrag betrieben werden. Unter keinen Umständen darf der Lizenznehmer die Software auf mehr als der genehmigten Anzahl der Computer verwenden oder verfügbar machen, jedoch darf der Lizenznehmer Fernzugriffstechnologien wie Citrix® Access Platform oder Microsoft® Terminal Services verwenden, um lizenzierte Kopien der Software zu verwenden, wobei der Lizenznehmer in diesem Fall mindestens die gleiche genehmigte Anzahl der Software-Lizenzen erwerben muss, entsprechend der Anzahl seiner Fernzugriffstechnologie-Arbeitsplätze.

2.2 Einschränkungen bei der Verwendung. Der Lizenznehmer darf die Software nur für seine internen Geschäftszwecke verwenden. Der Lizenznehmer darf nicht: (i) die Software als irgendeinen Teil eines Dienstleistungsservice oder Datencenter-Outsourcingsservice verwenden, oder (ii) Dritten Zugang zu der Software erlauben, außer Beratern, vorausgesetzt dieser Zugang ist für interne Geschäftszwecke des Lizenznehmers und der Berater wird darüber informiert dass dies den Bestimmungen des Abschnitts 6 dieser Vereinbarung unterliegt. Der Lizenznehmer darf weder direkt noch indirekt die gesamte Software oder Teile davon dazu verwenden, Produkte zu erstellen, die mit denen des Lizenzgebers konkurrieren.

Wenn die Software in einem virtuellen Betriebssystem installiert ist, erfordert der Lizenzgeber eine Lizenz für jedes virtuelle Betriebssystem.

2.3 Einschränkungen beim Kopieren/Modifizieren. Der Lizenznehmer darf keinesfalls (1) die Software zurückentwickeln, dekompileieren oder anderweitig übersetzen, (2) derivative Werke basierend auf der Software in Teilen oder im Ganzen anfertigen, oder (3) außer wenn ausdrücklich genehmigt, gemäß den Bedingungen dieser Vereinbarung die Software in Teilen oder im Ganzen kopieren oder verteilen.

2.4 Genehmigtes Kopieren. Der Lizenznehmer darf, ausschließlich zum Schutz der Software, im Fall von Beschädigung oder Verlust der genehmigten Produktionsversion, Kopien der Software für Archivierungs- und Sicherungszwecke machen. Der Lizenznehmer darf ausschließlich hierunter zur Bereitstellung von ununterbrochener Verwendung der Software eine Einzelkopie des Installationsmediums der Software für Archivierungs- und Sicherungszwecke anfertigen, vorausgesetzt dass diese Kopie, falls auf physischen Medien enthalten, auf dem physischen Medium die Urheberrechte und anderen gesetzlich geschützten Hinweise enthält, die in der dem Lizenznehmer bereitgestellten Software enthalten sind.

2.5 Einschränkungen bei der Distribution von selbstextrahierenden Dateien. Der Lizenznehmer darf die Software zur Anfertigung von selbstextrahierenden Dateien zu internen Zwecken des Lizenznehmers verwenden. Der Lizenznehmer darf keinesfalls jegliche selbstextrahierende Dateien an Dritte übertragen, übergeben, lizenzieren oder anderweitig verteilen, die durch die Verwendung der Software angefertigt wurden und durch die der Lizenznehmer Kompensation in jeglicher Form oder jegliche kommerzielle Vorteile erlangt.

2.6 Anerkennung und Vorbehalt von Rechten. Der Lizenznehmer erkennt an und stimmt zu, dass dem Lizenzgeber alle urheberrechtlichen und anderen gesetzlich geschützten Rechte an der und für die Software und alle Rechte, die nicht ausdrücklich hierunter gewährt werden, dem Lizenzgeber vorbehalten sind.

2.7 Einhaltung. Auf schriftliche Anfrage des Lizenzgebers soll der Lizenznehmer dem Lizenzgeber einen Einhaltungsbericht vorlegen, der die Einhaltung der Verpflichtungen in dieser Vereinbarung durch den Lizenznehmer bestätigt.

2.8 Prüfungsrecht. Der Lizenznehmer soll genaue, komplette und korrekte Kopien von Unterlagen und Akten aufbewahren, die den Speicherort und die Verwendung jeglicher Kopien der Software, die sich im Besitz oder unter der Kontrolle des Lizenznehmers befinden, anzeigen. Auf schriftlicher vorheriger Benachrichtigung des Lizenznehmers von mindestens dreißig (30) Tagen, jedoch nicht häufiger als einmal in einem Zeitraum von zwölf (12) Monaten, ist der Lizenzgeber ohne Anlass berechtigt,

auf seine Kosten und durch seine Beauftragten solche Akten und Systeme des Lizenznehmers zu prüfen, die der Lizenzgeber in angemessener Weise anfordern kann, um die Verwendung der Software durch den Lizenznehmer gemäß dieser Vereinbarung zu bestimmen.

3. GEBÜHREN

3.1 Der Lizenznehmer soll Lizenzgebühren (und zum angegebenen Ausmaß Instandhaltungsgebühren) an den Lizenzgeber entrichten in Höhe von und in Übereinstimmung mit den im Auftrag angegebenen Bedingungen. Danach sind Instandhaltungsgebühren jährlich am Jahrestag des Startdatums des Instandhaltungszeitraums fällig.

3.2 Alle Lizenz- und Instandhaltungsgebühren, die gemäß dieser Vereinbarung zu entrichten sind, sind ab Rechnungsdatum auf einer 30-Tage Basis netto fällig und zu bezahlen. Nichtzahlung von jeglichen Lizenzgebühren gemäß des Auftrags konstituieren eine erhebliche Verletzung dieser Vereinbarung. Nichtzahlung von jeglichen Instandhaltungsgebühren gemäß des Auftrags konstituieren eine erhebliche Verletzung des Instandhaltungs- und Supportabschnitts in dieser Vereinbarung. Geschuldete Beträge werden ab Verzugsbeginn mit einem Zinssatz von 1,5% pro Monat oder dem gesetzlich zulässigen maximalen Gebührensatz, je nachdem welcher geringer ausfällt, vom ersten Fälligkeitsdatum an verzinst. Der Lizenznehmer ist außerdem verantwortlich für jegliche und alle entstehenden Kosten für die Einziehung von Forderungen für geschuldete Beträge ab Verzugsbeginn, einschließlich anfallender Anwaltsgebühren.

3.3 Die Bezahlung hierunter angegebener Gebühren ist in einer vom Lizenzgeber akzeptierten Form in US Dollar oder in einer anderen, vom Lizenzgeber akzeptierten Währung zu entrichten. Jegliche Kosten bzgl. Zahlungsleistung (z. B. telegrafische Geldüberweisungsgebühren) liegen in der Verantwortung des Lizenznehmers.

3.4 Der Lizenznehmer ist ausschließlich verantwortlich für jegliche und alle anfallenden Steuern, Abgaben oder anderen Kosten, die in Bezug auf oder in Verbindung mit dieser(n) Transaktion(en) wie in dieser Vereinbarung festgelegt, entstehen.

4. GÜLTIGKEIT UND BEENDIGUNG

4.1 **Gültigkeit.** Die Gültigkeit dieser Vereinbarung beginnt am Gültigkeitsdatum und besteht für unbegrenzte Dauer, falls nicht anders im Auftrag angegeben oder bis zu einem früheren Beendigungstermin wie hierunter angegeben. Wenn im Auftrag eine bestimmte Frist angegeben ist, erneuert sich die Vereinbarung automatisch nach Ablauf der im Auftrag angegebenen Frist für darauffolgende ein(1)-jährige Verlängerungsfristen, vorausgesetzt der Lizenznehmer bezahlt diese von Lizenznehmer und Lizenzgeber vereinbarten Gebühren an den Lizenzgeber vor Beginn der Verlängerungsfrist. Wenn die Vertragsparteien sich nicht auf solche Gebühren einigen können, soll sich die Frist nicht verlängern.

4.2 **Beendigung durch den Lizenznehmer.** Der Lizenznehmer darf diese Vereinbarung jederzeit begründet oder unbegründet beenden, nach schriftlicher Benachrichtigung des Lizenzgebers, vorausgesetzt der Lizenznehmer befindet sich in Einhaltung aller seiner hierunter angegebenen Verpflichtungen. Nach Beendigung dieser Vereinbarung hat der Lizenznehmer keinen Anspruch auf eine Erstattung geleisteter Gebühren, außer wenn ausdrücklich hierunter angegeben.

4.3 **Beendigung durch den Lizenzgeber.** Der Lizenzgeber darf diese Vereinbarung nach schriftlicher Benachrichtigung des Lizenznehmers wegen erheblicher Vertragsverletzung beenden, wenn der Lizenznehmer irgendeine Bedingung dieser Vereinbarung erheblich verletzt hat, und eine solche erhebliche Verletzung nicht zur vollständigen Zufriedenheit des Lizenzgebers innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt einer solchen Benachrichtigung wegen Vertragsverletzung vom Lizenzgeber behebt. Ungeachtet der vorhergehenden Verallgemeinerung, werden bei angemessener Beurteilung des Lizenzgebers im Fall einer erheblichen Vertragsverletzung durch den Lizenznehmer die geistigen und anderen Eigentumsrechte an der Software des Lizenzgebers verletzt oder beeinträchtigt, kann der Lizenzgeber diese Vereinbarung mit sofortiger Wirkung beenden.

4.4 **Auswirkungen nach Beendigung.** Nach Beendigung oder Aufhebung dieser Vereinbarung wegen erheblicher Verletzungen wird die hierunter gewährte Lizenz beendet, und der Lizenznehmer muss jegliche Verwendung der Software einstellen, sowie die Software und alle physikalischen oder elektronischen Kopien sofort vernichten und der Lizenznehmer muss dem Lizenzgeber innerhalb von zwanzig (20) Tagen nach Beendigung, Ablauf oder Aufhebung dieser Vereinbarung eine schriftliche, vom Management des Lizenznehmers unterzeichnete Bestätigung erbringen, die die Einhaltung des Lizenznehmers mit diesem Abschnitt bestätigt. Ausgenommen wie ausdrücklich in Abschnitt 5 angegeben, ist der Lizenznehmer unter keinen Umständen zu einer Erstattung oder Rücküberweisung von Gebühren bzw. Kosten berechtigt, nach Beendigung, Ablauf oder Aufhebung dieser Vereinbarung aus irgendeinem Grund. Alle Klauseln dieser Vereinbarung, die naturgemäß nach Ablauf oder Beendigung dieser Vereinbarung ihre Gültigkeit beibehalten, bleiben weiterhin gültig und vollständig in Kraft, einschließlich jedoch nicht beschränkt auf die angegebenen Einschränkungen und Verpflichtungen in den Abschnitten 2.2, 2.3, 2.8, 3, 4.4, 5.3, 5.5, 6 und 7 Teil 1 dieser Vereinbarung.

5. GRANTIEBEDINGUNGEN, HAFTUNGSAUSSCHLUSS VON GARANTIEN UND HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

5.1 **Eingeschränkte Geldrückgabegarantie.** Dem Lizenznehmer wird ein Zeitraum von dreißig (30) Tagen ab Gültigkeitsdatum der anfänglichen Frist dieser Vereinbarung ("Garantiezeitraum") gewährt, um die Software zu seiner Zufriedenheit zu testen. Falls der Lizenznehmer mit der Software nicht vollständig zufrieden ist, darf der Lizenznehmer innerhalb des Garantiezeitraums die Software an den Lizenzgeber zurückgeben und bekommt vom Lizenzgeber evtl. geleistete und erhaltene Lizenz- und Instandhaltungsgebühren des Lizenznehmers gemäß dieser Vereinbarung zurückerstattet. Nach einer derartigen Rückgabe ist diese Vereinbarung unverzüglich beendet gemäß den Bedingungen in Abschnitt 4.4 dieser Vereinbarung.

5.2 **Garantiebedingungen für Instandhaltung und Support.** Der Lizenzgeber garantiert, dass der Instandhaltungs- und Supportservice der hierunter bereitgestellt wird, in einer professionellen und verantwortlichen Ausführung in Übereinstimmung mit allgemein akzeptierten Industriestandards geleistet wird.

5.3 **HAFTUNGSAUSSCHLUSS. DER LIZENZNEHMER IST ALLEIN VERANTWORTLICH FÜR INSTALLATION UND KONFIGURATION DER SOFTWARE. DIE OBEN ANGEGEBENEN GARANTIEN SIND EXKLUSIVE GARANTIEN DES LIZENZGEBERS UND KEINE ANDEREN GARANTIEN ODER REPRÄSENTATIONEN WERDEN IN BEZUG AUF DIE SOFTWARE, INSTANDHALTUNG UND SUPPORT ODER ANDERWEITIG GEMACHT, WEDER AUSDRÜCKLICH ODER IMPLIZIERT, EINSCHLIESSLICH, OHNE EINSCHRÄNKUNG, JEDLICHE GARANTIE FÜR GEBRAUCHSFÄHIGKEIT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK. DER LIZENZGEBER GARANTIERT NICHT, DASS DIE SOFTWARE FREI VON PROGRAMFEHLERN IST.**

5.4 **Legale Rechte.** Die vorhergehenden eingeschränkten Garantien bieten dem Lizenznehmer bestimmte legale Rechte und der Lizenznehmer hat evtl. andere Rechte, die je nach Staat und Gerichtsbarkeit unterschiedlich sein können. Einige Staaten und Gerichtsbarkeiten erlauben evtl. keine Beschränkungen bzgl. der Dauer von angenommenen Garantien. In diesen Fällen betreffen die o.g. Einschränkungen evtl. nicht den Lizenznehmer.

5.5 **HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG: DER LIZENZGEBER KANN NICHT HAFTBAR GEMACHT WERDEN FÜR SPEZIELLE, ZUFÄLLIGE ODER INDIREKTE SCHÄDEN ODER FÜR STRAFZUSCHLÄGE ZUM SCHADENSERSATZ ODER JEDLICHE ANDERE FINANZIELLE VERLUSTE (EINSCHLIESSLICH, OHNE BESCHRÄNKUNG, GEWINN- ODER ERSARNISVERLUST) SELBST WENN DER LIZENZGEBER ODER SEIN WIEDERKÄUFER ÜBER DIESE EVTL. SCHÄDEN UNTERRICHTET WURDE. EINIGE GERICHTSBARKEITEN ERLAUBEN KEINEN AUSSCHLUSS ODER HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG FÜR ABGELEITETE ODER ZUFÄLLIGE SCHÄDEN, SO DASS DIE OBEN ANGEGEBENEN EINSCHRÄNKUNGEN UND AUSSCHLÜSSE DEN LIZENZNEHMER EVTL. NICHT BETREFFEN.**

Der Lizenzgeber ist nicht verantwortlich für (1) Verlust von oder Schäden an den Aufzeichnungen oder Daten des Lizenzgebers oder Dritten, oder (2) jegliche Schäden die vom Lizenznehmer aufgrund von Reklamationen Dritter reklamiert werden.

UNTER KEINEN UMSTÄNDEN SOLL DIE GESAMTHAFTUNG DES LIZENZGEBERS AN DEN LIZENZNEHMER ODER DRITTEN IN BEZUG AUF DIE SOFTWARE ODER ANDERWEITIG IN BEZUG AUF DIESE VEREINBARUNG ODER DIESES GEGENSTANDES FÜR DIREKTE SCHÄDEN EINEN BETRAG VON USD \$ 100.000 ÜBERTREFFEN ODER DIE GESAMTGEBÜHREN DIE VOM LIZENZNEHMER GEMÄSS DER VEREINBARUNG WÄHREND DES DEM SCHADENSANSPRUCHS VORHERGENDEN ZWÖLF (12)-MONATIGEN ZEITRAUMS ÜBERSTIEGEN.

Die Einschränkungen, Ausschlüsse und Haftungsausschlüsse, wie im Abschnitt 5 angegeben, beziehen sich auf den vom entsprechenden Gesetz erlaubten maximalen Umfang, selbst wenn die Abhilfe ihren eigentlichen Zweck verfehlt. Mit Ausnahme von Serviceleistungen die durch Instandhaltung abgedeckt sind, entstehen keine Verpflichtungen oder Haftungen durch die Bereitstellung von technischer oder anderer Beratung durch den Lizenzgeber in Verbindung mit dieser Vereinbarung einschließlich, ohne Einschränkung, Beratung oder Service bezüglich der Installation oder Konfiguration der Software.

6. DATENSCHUTZ

6.1 **Urheberrechtlich geschützte Informationen.** Die Software und diesbezügliche Dokumentationen sind vertrauliche und geschäftsinterne Informationen (die "Urheberrechtlich geschützte Informationen") die Eigentum und alleiniger Besitz des Lizenzgebers sind einschließlich aller damit verbundenen Urheberrechte und Handelsmarken. Der Lizenznehmer erklärt sich damit einverstanden, diese urheberrechtlichen Informationen zum Nutzen des Lizenzgebers höchst vertraulich zu behandeln. Der Lizenznehmer darf urheberrechtliche Informationen weder Dritten verfügbar machen oder die Erlaubnis dazu geben, noch urheberrechtliche Informationen andersweitig verwenden als in dieser Vereinbarung genehmigt ist.

7. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

7.1 **Trennbarkeit.** Die Bestimmungen in dieser Vereinbarung und den beiliegenden Auflistungen sind trennbar. Falls eine Bestimmung in dieser Vereinbarung oder den beiliegenden Auflistungen für ungültig, illegal oder undurchführbar gehalten wird, ist diese Bestimmung in diesem Ausmaß als vernachlässigbar zu erachten und nicht Teil dieser Vereinbarung. Die Gültigkeit, Gesetzmäßigkeit oder Durchführbarkeit der verbleibenden Bestimmungen soll in keiner Weise davon betroffen oder eingeschränkt werden, und soll bis zum maximalen, vom Gesetz zulässigen Ausmaß gültig und durchführbar sein.

7.2 **Abtretung.** Diese Vereinbarung ist bindend und wirkend zum Vorteil der beteiligten Vertragsparteien und ihrer jeweiligen Nachfolger und Handelnden. Ungeachtet der vorhergehenden Bestimmung, darf der Lizenznehmer diese Vereinbarung oder seine in dieser Vereinbarung festgelegten Rechte und Verpflichtungen nicht übertragen oder seine in dieser Vereinbarung festgelegten Pflichten delegieren ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Lizenzgebers, wobei dieses Einverständnis nicht unangemessen vorbehalten werden soll.

7.3 **Gesetzesbestimmungen und Gerichtsstand.** Diese Vereinbarung ist so auszulegen, dass sie bestehend und geregelt wird in Übereinstimmung mit den Gesetzen des Staates Wisconsin, wenn der Lizenznehmer die Software in den Vereinigten Staaten erwirbt, ohne Berücksichtigung der von diesem Staat ausgewählten Gesetzesvorschriften oder Konflikte der Gesetzesbestimmungen.

Wenn der Lizenznehmer die Software außerhalb der Vereinigten Staaten erwirbt, gelten die Gesetze des jeweiligen Landes, in dem der Lizenznehmer die Software erwirbt für diese Vereinbarung, ausgenommen davon sind (a) in Australien gelten die Gesetze des Staates oder Bezirks, in dem die Transaktion stattfindet; (b) in Albanien, Armenien, Belarusland, Bosnien/Herzegowina, Bulgarien, Kroatien, Tschechische Republik, Georgien, Ungarn, Kasachstan, Kirgisitan, Ehemalige Jugoslawische Republik von Mazedonien (FYROM), Moldawien, Polen, Rumänien, Russland, Slowakische Republik, Slowenien, Ukraine und die Föderative Republik Jugoslawien gelten für diese Vereinbarung die Gesetze von Österreich; (c) in Großbritannien und Nordirland gelten für alle Streitigkeiten bezüglich dieser Vereinbarung die englischen Gesetze und werden ausschließlichen dem Gerichtsstand der englischen Gerichte vorgetragen; (d) in Kanada gelten die Gesetze der Provinz Ontario für diese Vereinbarung; und (e) in Puerto Rico und der Volksrepublik China gelten die Gesetze des Staates New York für diese Vereinbarung.

7.4 **Exporteinschränkungen.** Der Lizenznehmer erklärt sich damit einverstanden, alle zutreffenden Exportgesetze und -regelungen einzuhalten.

7.5 **US Regierung - Eingeschränkte Rechte.** Die Software wird mit EINGESCHRÄNKTEN UND BEGRENZTEN RECHTEN bereitgestellt. Verwendung, Duplikation oder Offenlegung durch die US Regierung oder ihre Behörden unterliegt den Einschränkungen gemäß FAR 52.227-14, Alternate III(g)(3), FAR 52.227-19(c), oder DFARS 252.227-7013(c)(1)(ii), wenn zutreffend.

7.6 **Gesamte Vereinbarung.** Diese Vereinbarung inklusive Auflistungen und Anhängen, wenn beiliegend, beinhaltet die ausschließliche und gesamte Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien bezüglich des genannten Vereinbarungsgegenstandes und hebt alle vorhergehenden Vereinbarungen, Verhandlungen, Repräsentationen und Vorschläge in schriftlicher oder mündlicher Form auf, die sich auf den genannten Vereinbarungsgegenstand zwischen Lizenzgeber und Lizenznehmer beziehen.

7.7 **Modifikationen und Verzichtserklärung.** Keine Modifikation dieser Vereinbarung oder jegliche Auflistungen und Anhänge und keine Verzichtserklärung einer Verletzung dieser Vereinbarung soll gelten, außer in schriftlicher Form und mit Unterschrift eines ermächtigten Beauftragten der Vertragspartei gegen die eine zwangsweise Durchführung ersucht wird. Keine Verzichtserklärung einer Verletzung dieser Vereinbarung und kein Ablauf einer Handlungsweise zwischen den Vertragsparteien soll als Verzichtserklärung einer darauffolgenden Verletzung dieser Vereinbarung konstruiert werden. Eine Unterlassung von einer der Vertragsparteien zu irgendeinem Zeitpunkt oder Zeiten, die die Erfüllung der hierunter angegebenen Provisionen erfordert, soll in keiner Weise das Recht beeinträchtigen, zu einem späteren Zeitpunkt eine solche Provision einzufordern.

7.8 **Höhere Gewalt.** Keine der Vertragsparteien soll verantwortlich gemacht werden für die Nichterfüllung jeglicher Verpflichtungen, aufgrund von Ursachen, die außerhalb ihrer Kontrolle liegen, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Streiks, Aufstände, Kriege, Feuer, höhere Gewalt und Akte in Einhaltung aller zutreffenden Gesetze, Regelungen oder Anweisungen (gültig oder ungültig) jeglicher Regierungsbehörden, mit der Ausnahme, dass solche Ursachen das Fälligkeitsdatum nicht verzögern oder die rechtzeitige Entrichtung von Zahlungen von jeglichen Beträgen der hierunter genannten Vertragspartei entschuldigen.

7.9 **Benachrichtigung.** Mitteilungen, Anfragen, Anweisungen oder andere Dokumente oder Kommunikationen, die hierbei von einer der Vertragsparteien der anderen gegeben werden, sollen in schriftlicher Form sein und entweder per E-Mail, persönlich, per Nachtkurier, Expresslieferung oder Einschreiben mit Empfangsbestätigung und im voraus bezahlten Porto zugestellt werden (Mitteilung wird gültig an dem Tag, an dem die Bestätigung von der empfangenden Vertragspartei unterzeichnet ist). Mitteilungen an den Lizenzgeber sind folgendermaßen zu adressieren:

PKWARE, INC.
648 N. Plankinton Ave.
Suite 220
Milwaukee, WI 53203
pksales@pkware.com

oder an eine andere Adresse, wenn vom Lizenzgeber in schriftlicher Form an den Lizenznehmer mitgeteilt. Benachrichtigungen an den Lizenznehmer sollen an seine Adresse wie im Auftrag angegeben gesendet werden oder an eine andere Adresse, wenn vom Lizenznehmer in schriftlicher Form an den Lizenzgeber mitgeteilt.

7.10 **Schiedsverfahren.** Im Falle von Streitigkeiten, die bezüglich der Vereinbarung entstehen, einigen sich die Vertragsparteien darauf, dass die Streitigkeiten durch ein endgültiges und verbindliches Schiedsverfahren gemäß den Commercial Arbitration Rules der American Arbitration Association entschieden werden. Das Schiedsverfahren soll vor einem Gremium aus drei Schiedsrichtern in Milwaukee, Wisconsin stattfinden. Innerhalb von 30 Tagen nach Beginn des Schiedsverfahrens soll jede Vertragspartei einen einzigen, neutralen und unabhängigen Schiedsrichter benennen. Die zwei von den Vertragsparteien benannten Schiedsrichter sollen dann einen dritten Schiedsrichter benennen. Ungeachtet der vorhergehenden Bestimmungen betrifft diese Provision und das hierunter erwägte verbindliche Schiedsverfahren keinen Klagegegenstand oder

Anspruch des Lizenzgebers in Verbindung mit Verletzung oder materieller Beeinträchtigung der Urheberrechte des Lizenzgebers oder andere Eigentumsrechte an der Software.

TEIL 2. INSTANDHALTUNG UND SUPPORT

Instandhaltung und Support stehen dem Lizenznehmer zur Verfügung wenn der Lizenznehmer seine Instandhaltungsgebühren termingerecht bezahlt hat und wenn der Lizenznehmer eine/mehrere aktuell unterstützte Version/en der Software verwendet. Der Lizenzgeber behält sich das Recht vor, die jährliche Instandhaltungsgebühr für die Software um einen Betrag bis zu nicht mehr als fünf Prozent (5%) p.a. zu erhöhen.

8. DEFINITIONEN: Erklärungen zu Teil 2:

"Geschäftszeiten" bezieht sich auf die Zeit zwischen 8:00 und 18:00 Uhr, basierend auf der Zeitzone des Lizenznehmers, von Montag bis Freitag, davon ausgenommen sind Feiertage des Lizenzgebers; eine Feiertagsliste ist auf Anfrage vom Lizenzgeber erhältlich.

"Fehlerzustand" bezieht sich auf demonstrierbare, reproduzierbare Defekte, Programmfehler, oder andere Nichtübereinstimmung der Software mit ihrer Dokumentation, die ausschließlich durch Fehler oder Defekte im Code der Software entstanden sind.

"Zeitzone des Lizenznehmers" bezieht sich auf entweder die Central Time Zone der Vereinigten Staaten oder die mitteleuropäische Zeitzone, je nachdem welche sich näher am Lizenznehmer befindet.

"Instandhaltungszeitraum" bezieht sich zunächst den auf im Auftrag angegebenen Instandhaltungszeitraum. Nach Ablauf des ersten Instandhaltungszeitraums, erneuert sich der Instandhaltungszeitraum automatisch für weitere Zeiträume um jeweils ein (1) Jahr, mit Ausnahme von vorzeitiger Beendigung durch eine der Vertragsparteien als Option, durch schriftliche Benachrichtigung mindestens sechzig (60) Tage vor dem Ende des dann gültigen Instandhaltungszeitraums. Der Instandhaltungszeitraum wird mit sofortiger Wirkung beendet im Falle von Beendigung, Ablauf oder Aufhebung dieser Vereinbarung aus jeglichem Grund.

"Neue Version" bezieht sich auf einen kompletten Ersatz des Ausführungskodes der Software in maschinenlesbarer Form, um bedeutende neue Merkmale oder Funktionen zu erhalten. Eine neue Version kann eine oder mehrere Verbesserungen enthalten. Eine neue Version beinhaltet nur solche Verbesserungen, die eine Änderung der Versionsnummer unmittelbar links des Dezimalzeichens bewirken. Änderungen der Versionsnummer werden ausschließlich nach Ermessen des Lizenzgebers vorgenommen.

"Neue Ausgabe" bezieht sich auf einen teilweisen oder kompletten Ersatz des Ausführungskodes der Software in maschinenlesbarer Form, um evtl. bedeutende neue Merkmale oder Funktionen zu erhalten. Eine neue Ausgabe kann mehrere oder keine Verbesserungen enthalten. Eine neue Ausgabe beinhaltet nur solche Veränderungen, die eine Änderung der Ausgabennummer unmittelbar rechts des Dezimalzeichens bewirken. Änderungen der Ausgabennummer werden ausschließlich nach Ermessen des Lizenzgebers vorgenommen.

"Modifikation" bezieht sich auf einen teilweisen oder kompletten Ersatz des Ausführungskodes der Software in maschinenlesbarer Form, die Produktfunktionen oder -korrekturen bietet, die außerhalb der standardgemäß angekündigten Liefermethoden "Neue Version" und "Neue Ausgabe" bereitgestellt werden.

"Pre-Release-Änderung" bezieht sich auf jegliche Verbesserung, deren Entwicklung oder Test noch nicht abgeschlossen ist, so dass diese allgemein dem Lizenznehmer noch nicht verfügbar gemacht wird.

"Nichtqualifiziertes Produkt" bezieht sich auf alle Produkte die nicht als kompatibel mit der Software in den Werbematerialien des Lizenzgebers aufgelistet sind.

9. INSTANDHALTUNGSZEITRAUM

9.1 Der Lizenzgeber erklärt sich damit einverstanden, Instandhaltung und Support für die Software gemäß den Bedingungen dieses Teil 2 während des Instandhaltungszeitraums zu leisten, vorausgesetzt die Instandhaltungsgebühr ist voll bezahlt und laufend und der Lizenznehmer befindet sich in Einhaltung und auf aktuellem Stand mit seinen gesamten anderen Verpflichtungen in dieser Vereinbarung.

10. SUPPORT

10.1 **Support für Zustände von Fehlervermeidung.** Innerhalb des Instandhaltungszeitraums bietet der Lizenzgeber Support für Fehlervermeidungs-Fragen bzgl. der Software per Email, Telefon, Telefax oder Online-Beratung während der Geschäftszeiten.

10.2 **Support für Fehlerzustände.** Innerhalb des Instandhaltungszeitraums bietet der Lizenzgeber Support für zum Anzeigen und Lösen von Fehlerzuständen durch die Standard-Support-Stelle während der Geschäftszeiten.

10.3 Unabhängig von der Art des Fehlerzustands, kann der Lizenzgeber eine Lösung in Form einer "Pre-Release-Änderung", einer Modifikation oder anderen Informationen, Anweisungen oder Korrekturen bereitstellen, die ausreichend sind, um den Fehlerzustand zu eliminieren oder reduzieren.

10.4 Der Lizenznehmer erklärt sich damit einverstanden, den Lizenzgeber über die Aufdeckung eines Fehlerzustandes umgehend in schriftlicher Form zu informieren. Weiterhin erklärt sich der Lizenznehmer damit einverstanden nach Aufdeckung eines Fehlerzustandes und auf Anfrage des Lizenzgebers eine Auflistung von Ausgaben und anderen Informationen, die der Lizenzgeber evtl. dazu benötigt, den Fehlerzustand zu reproduzieren und/oder die Betriebsbedingungen unter denen der Fehlerzustand aufgetreten ist oder entdeckt wurde, bereitzustellen.

10.5 Der Lizenznehmer erklärt sich damit einverstanden, bestimmte Services, Hardware, Software, Softwareversionen, Ausgaben und ähnliches, die evtl. vom Lizenzgeber als notwendig erachtet werden, von Zeit zu Zeit zum ordnungsgemäßen Betrieb der Software nach Angaben zu installieren und/oder einzuführen. Solche Maßnahmen bedeuten evtl. zusätzliche Kosten, für die der Lizenznehmer finanziell verantwortlich ist.

10.6 Der Lizenznehmer ist dafür verantwortlich, alle Ausrüstungen, Telefonleitungen, Kommunikations-Schnittstellen und andere Hardware zu beschaffen, installieren und instand zu halten, die zum Betrieb der Software notwendig sind und um Support vom Lizenzgeber zu erhalten. Der Lizenzgeber ist nicht verantwortlich für Verspätungen oder Unfähigkeit Instandhaltung oder Support zu bieten, wenn diese durch Begebenheiten oder Umstände verursacht wurden, die außerhalb seiner zumutbaren Kontrolle liegen.

10.7 **Ausnahmen.** Die folgenden Umstände sind hierunter nicht durch Instandhaltungs- und Support-Verpflichtungen des Lizenzgebers abgedeckt:

- (a) Probleme die aus Missbrauch, unangemessener Verwendung oder Beschädigung der Software entstehen bis zum Ausmaß wie durch den Lizenznehmer verursacht, vorausgesetzt dass die Handlungen des Lizenznehmers nicht auf Anweisungen des Lizenzgebers vorgenommen wurden oder in der Dokumentation angegeben sind;
- (b) Probleme die aus ungenehmigter Modifikation der Software entstehen, jedoch nur bis um Ausmaß solcher Modifikation;
- (c) Probleme die durch nicht-qualifizierte Produkte oder durch Ausrüstungsausfall entstehen.

Wenn der Lizenzgeber Support-Services für ein Problem bietet, das durch nicht-qualifizierte Produkte, oder durch Ausrüstungsausfall entstanden ist, berechnet der Lizenzgeber auf Zeit- und Materialbasis solchen zusätzlichen Service zu den dann gültigen Raten für Kunden-Supportservice. Falls nach Meinung des Lizenzgebers, Leistung von jeglichen Supportservices hierunter durch nicht-qualifizierte Produkte schwieriger gemacht oder behindert wird, soll der Lizenzgeber den Lizenznehmer davon

benachrichtigen, und der Lizenznehmer muss unverzüglich das nicht-qualifizierte Produkt auf eigenes Risiko und auf eigene Kosten entfernen, während jeglicher Bemühungen hierunter Support zu leisten. Der Lizenznehmer ist ausschließlich für die Kompatibilität und Funktionstüchtigkeit von nicht-qualifizierten Produkten mit der Software verantwortlich.

10.8 **Verpflichtungen des Lizenznehmers.** In Verbindung mit den Support-Provisionen des Lizenzgebers hierunter, erkennt der Lizenznehmer an, dass der Lizenznehmer verpflichtet ist, jede der folgenden Maßnahmen in Bezug auf die Software zu treffen: (1) das designierte Computersystem und die damit verbundenen Peripheriegeräte in gutem Funktionszustand in Übereinstimmung mit den Spezifikationen des Herstellers zu erhalten; (2) das designierte Computersystem auf einem unterstützen Revisionsstand zu halten, gemäß der Dokumentation für die angemessene Verwendung der Software; (3) jegliche Tests oder Verfahren durchzuführen, die der Lizenzgeber zum Zweck der Identifikation und/oder Lösung von Problemen, die vom Lizenznehmer unter den Bedingungen dieser Vereinbarung zur Beseitigung vorgebracht werden; (4) ein Verfahren, das Software-extern die Rekonstruktion von verlorenen Dateien, Daten oder Programmen bis zum vom Lizenznehmer als notwendig erachteten Ausmaß durchführt; (5) zu jeder Zeit routinemäßige Betriebsverfahren gemäß der Dokumentation zu befolgen; und (6) alle Informationen in amerikanischem Englisch in verständlicher Form dem Lizenzgeber vorzulegen.

11. INSTANDHALTUNG

11.1 **Datenformat/Inhaltsänderungen.** Wenn sich Format und/oder Inhalt der Originaldaten, die von der Software verarbeitet werden, ändern, als Ergebnis von Änderungen des Verkäufers am Betriebssystem oder Untersystemen, das/die die Daten erzeugen, so erklärt sich der Lizenzgeber damit einverstanden, fortlaufende Kompatibilität der Software anzubieten.

11.2 **Modifikationen und Neue Ausgaben.** Vorausgesetzt der Lizenznehmer ist bezüglich seiner gesamten Verpflichtungen gemäß der Vereinbarung und allen hierunter beiliegenden Auflistungen auf dem aktuellen Stand während des Instandhaltungszeitraums, so bietet der Lizenzgeber dem Lizenznehmer ohne weitere Kosten alle Modifikationen und neuen Ausgaben der Software, der Auflistung, Beschaffenheit und Umfang, die ausschließlich im Ermessen des Lizenzgebers liegen.

11.3 **Neue Versionen.** Der Lizenznehmer kann wahlweise neue Versionen der Software zum Zeitpunkt der Verfügbarkeit lizenzieren gemäß den Fristen und Bedingungen dieser Vereinbarung und beiliegenden Auflistungen, in Abhängigkeit der maßgeblichen Preise für solche neuen Versionen gemäß des Lizenzgebers, die in einem angemessenen Zusatz oder Auftrag von den Vertragsparteien unterzeichnet sind. Der Lizenznehmer ist nicht verpflichtet solche neuen Versionen zu lizenzieren.

12. WIEDEREINSETZUNG

12.1 Sollte sich der Lizenznehmer zu irgendeinem Zeitpunkt entschließen Instandhaltung und Support für die Software hierunter einzustellen, und dann zu einem späteren Zeitpunkt Instandhaltung und Support für die Software wieder einzusetzen, so muss der Lizenznehmer zusätzlich zu anfallenden Instandhaltungsgebühren für die Software eine Wiedereinsetzungsgebühr des Lizenzgebers bezahlen.